

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Gesetz zur Erleichterung von Volksentscheiden und Volksbegehren****Erleichterung von Volksentscheiden und Volksbegehren**

Nach Artikel 20 Abs. 2 GG geht in Deutschland alle Gewalt vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. In der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist dieser Grundsatz in Artikel 66 Abs. 2 ebenfalls enthalten. Der Grundsatz wird in Artikel 67 Abs. 1 der Landesverfassung konkretisiert, indem es heißt: „Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk (Volksentscheid) und der Bürgerschaft zu.“ Diese gesetzliche Verankerung macht deutlich, dass die Gesetzgebung durch das Volk im gleichen Rang zur der durch die Bürgerschaft steht.

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass die Hürden für eine verfassungsändernde Gesetzgebung durch das Volk nicht so hoch gesetzt werden dürfen, dass sie faktisch nicht wahrgenommen werden kann. Das notwendige Zustimmungsquorum bei der verfassungsändernden Gesetzgebung durch das Volk darf nicht dazu führen, Erfolgsaussichten von vornherein nahezu auszuschließen. Für eine hinreichende Legitimation der gesetzgebenden Gewalt, auch wenn sie vom Volk ausgeht, bedarf es jedoch einer Mehrheit, um zu verhindern, dass Minderheiten ihre Partikularinteressen durchsetzen können. Aus diesem Grund ist ein Zustimmungsquorum unverzichtbar, muss aber, um der Landesverfassung gerecht zu werden, im Bereich der verfassungsändernden Gesetzgebung maßvoll gesenkt werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Erleichterung von Volksentscheiden und Volksbegehren

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251, SA BremR 100-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt geändert.

1. Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „ein Fünftel“ durch die Wörter „ein Zehntel“ ersetzt.

2. Artikel 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „muß mehr als die Hälfte“ werden durch die Wörter „müssen zwei Fünftel“ ersetzt.

Artikel 2**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid**

Das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41, SA BremR 112-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Volksentscheides vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „ein Fünftel“ durch die Wörter „ein Zehntel“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „muß mehr als die Hälfte“ durch die Wörter „müssen zwei Fünftel“ ersetzt.

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ein Fünftel“ werden durch die Wörter „ein Zehntel“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Volksentscheide über verfassungsändernde Gesetze sollen stattfinden, wenn 10 % der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterstützt haben. Die Nutzung verfassungsrechtlich vorgesehener Instrumente der direkten Demokratie darf für die Bürgerinnen und Bürger nicht aufgrund formaler Hürden von vornherein aussichtslos erscheinen. Es genügt, wenn das Unterschriftenquorum bei Verfassungsänderungen doppelt so hoch ist wie bei einfachen Gesetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Das Zustimmungsquorum bei verfassungsändernden Gesetzen soll von 50 % auf 40 % gesenkt werden. Durch ein Zustimmungsquorum soll sichergestellt werden, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung hinter der beabsichtigten Verfassungsänderung steht. Dieses Ziel lässt sich auch dadurch erreichen, dass das Quorum um 10 % gesenkt wird. Eine Beibehaltung eines Zustimmungsquorums von 50 % hingegen hätte zur Folge, dass Volksentscheide über Verfassungsänderungen auch in Zukunft von vornherein wenig realistische Aussicht auf Erfolg hätten und deshalb entsprechende Initiativen unterblieben.

Zu Artikel 2

Die Anpassungen des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid ergeben sich aufgrund der Änderungen der Landesverfassung.

Wilhelm Hinnens,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Helmut Weigelt,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Marie Hoppe, Dr. Hermann Kuhn,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen